

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 239.

Sonntag den 26. August.

1860.

Bekanntmachung.

Mit dem 9. Januar 1861 hat ein Drittel der Herren Stadtverordneten und Ersagmänner auszuscheiden und es ist die diesfällige Ergänzungswahl gegenwärtig zu veranstalten. Von dieser Wahl sind diejenigen Bürger auszuschließen, die sich mit Verichtigung der Landes- und Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre im Rückstande befinden. In Berücksichtigung dessen werden alle hiesigen Bürger, welche in dem so eben erwähnten Falle sind, zur sofortigen Bezahlung der gedachten Abgaben hiermit noch besonders aufgefordert, indem sie sonst ihr Wahlrecht für die bevorstehende Wahl verlieren.
Leipzig, den 18. August 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Herold.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Das an der äußeren Zeiger Straße unter Nr. 38 f. B. des alten, Nr. 189 B. des neuen Brandcatasters gelegene, der Stadtgemeinde gehörige Grundstück, welches zur Zeit und bis Weihnachten dieses Jahres an Herrn Zimmermeister Staritz verpachtet ist, soll, in drei Parcellen eingetheilt, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Wir haben hierzu

den 31. August 1860

als Termin anberaumt. Kauflustige werden aufgefordert, sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr in der Rathsstube einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Verfügung, insbesondere auch die einzuholende Zustimmung der Herren Stadtverordneten, bleibt vorbehalten.

Die näheren Kaufbedingungen nebst dem Plane der drei Parcellen sind bei unserem Bauamte einzusehen. Die Parcellen selbst werden einige Tage vor dem Termine durch Stangen abgesteckt sein.

Leipzig den 20. August 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Herold.

Schleifner.

Montag den 27. August d. J. Abends 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Lageordnung: 1) Gutachten der Ausschüsse zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen und zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über
- den Schulbau in der Alexanderstraße;
 - den Waisenhausbau und die Erbauung einer Schule.
- 2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über die Veräußerung der noch nicht verkauften Plätze in der Lehmgrube.
- 3) Gutachten des Ausschusses zum Marktwesen über den Ankauf der Hoffmannschen Buden und Budenwagen und die Eingabe der Budenbesitzer Herrn Kersten und Gen.

Der neue Gewerbegesetz-Entwurf.

II.

Eine weitere tief eingreifende Bestimmung des Entwurfes ist die, daß künftig (ausgenommen allein beim Hufbeschlag und bei der Leitung von Bauten) zur Ausübung jeglichen Gewerbebetriebs kein Nachweis der erlangten Befähigung mehr verlangt wird und also künftig alle Meisterprüfungen, Meisterstücke u. dergl. gänzlich in Wegfall kommen. Diese Bestimmung wird sicherlich bei Vielen Anfechtung erfahren, denn es ist uns wohlbekannt, daß es selbst unter den entschiedenen Vertheidigern der Gewerbefreiheit nicht Wenige giebt, welche es für unbedingt nothwendig und durch das Interesse der einzelnen Gewerbetreibenden wie des gesammten Publicums geboten erachten, daß Jeder, der zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes zugelassen sein will, erst seine in dem betr. Fache erlangte Befähigung nachweise. Wir können dagegen nur einen neuen Vorzug des Gesetzesentwurfes in jener Bestimmung erkennen. Denn so viel hat sich doch nun überall herausgestellt, daß die Meisterprüfungen ungenügend sind und keinen Beweis für die Tüchtigkeit des Geprüften abgeben, daß sie zu allerlei Parteilichkeit und Ränken Veranlassung geben, zu kostspielig und für viele junge Anfänger eine traurige Last und eine unwirtschaftliche Vergeudung der nothdürftigsten Ersparnisse sind, daß sie sich auf die wichtigsten, nämlich die stetlichen Eigenschaften des zu Prüfenden gar nicht er-

strecken können, daß sie höchstens die augenblickliche Tüchtigkeit des angehenden Meisters bewähren, nicht aber auch dessen künftige Ausbildung, Thätigkeit und Ordnungsliebe verbürgen, also eine Gewähr für sein Fortkommen gar nicht bieten können. Auch hat weder die staatliche noch die Ortsobrigkeit, am allerwenigsten aber die Mitglieder des betr. Gewerbes ein Interesse daran, zu wissen, daß ein junger Anfänger in seinem Fache gut oder schlecht bewandert sei; der einzige Richter über Güte und Preiswürdigkeit der Arbeit ist das verzehrende und zahlende Publicum, und dieses fragt, wenn es Aufträge zu geben hat, niemals danach, ob Hinz oder Kunz ein besseres Meisterstück gemacht oder irgend welche Prüfungen besser bestanden habe, sondern es fragt stets nur: wer macht die beste Arbeit? Und bei dem guten und zuverlässigen Arbeiter läßt es arbeiten. Daß es auch jetzt, wo jeder Meister ein Meisterstück gemacht haben muß, in jedem Gewerbe hervorragende, gute, mittelmäßige und schlechte Arbeiter giebt, kann Niemand läugnen; wozu also ein so lästiges und kostspieliges Ueberbleibsel noch länger in Geltung erhalten!

Ein großer Fortschritt wird ferner angebahnt durch die Bestimmung, daß künftig jeder Gewerbetreibende in der Wahl seines Hülfspersonals unbeschränkt sein soll, daß er also Gehülfen, Handlanger oder sonstige Mitarbeiter nicht nur aus der Zahl der künftig gelernten Gesellen, wie jetzt, sondern ganz nach Belieben sich wählen darf. Mit dieser Bestimmung werden alle Arbeitgeber wahrscheinlich sehr zufrieden sein, zumal